

**RICHTLINIE
ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEITSVERTEILUNG
ZWISCHEN DEN VOLKSSCHULEN UND DER SCHULVERWALTUNG
BEI DER AUSFÜHRUNG DES STÄDTISCHEN HAUSHALTS**

gültig ab 15.10.1992

(1) Gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG kann der Aufwandsträger die Bewirtschaftung der für den Schulaufwand bereitgestellten Haushaltsmittel ganz oder teilweise dem Schulleiter übertragen.

(2) Die Schulleiter bewirtschaften nach Maßgabe der Nummern 3 bis 5 selbstständig die folgenden Haushaltsstellen des für die Schule einschlägigen Unterabschnitts:

5711, 5712, 5715, 5717, 5723, 5744, 5770, 5780, 5810, 6500, 6510

(3) Die Bewirtschaftungsbefugnis gilt nicht für den Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen mit einem Kaufpreis von jeweils über 300 Euro (Schulverwaltung).

Geschäfts- und Bürobedarf (ohne schulspezifischen) ist über die Beschaffungsstelle zu beziehen.

Der Abschluss von Abonnements ist durch die Schulverwaltung zu genehmigen.

(4) Bei Ausgaben der Haushaltsstellen unter Nr. 2 stellen die Schulleiter die Richtigkeit der Lieferung und Leistung fest und bescheinigen die sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Schulleiter übernehmen damit auch die Verantwortung dafür, dass

- die haushaltsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden (insbesondere der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit) und dass
- die Haushaltsansätze nicht überschritten werden.

Die Schulverwaltung kann die Angaben nachprüfen und Weisungen im Einzelfall erteilen.

Die Schulverwaltung kann bei einzelnen Haushaltsstellen Teilbeträge der Bewirtschaftungsbefugnis der Schulen durch Festlegung entziehen.

(5) Bei den Ausgaben unter Nr. 3 stellen die zuständigen Sachbearbeiter die sachliche und rechnerische Richtigkeit fest. Die Auftragserteilung kann im Einzelfall an die Schulleiter delegiert werden.

(6) Diese Richtlinie tritt zum 15.10.1992 in Kraft.